

6.3. Straffälligkeit aus arbeitsmarktbezogener Perspektive

Eine der klassischen kriminologischen Fragestellungen zum Strafvollzug ist diejenige nach der Sinnhaftigkeit, ausgerechnet unter den Bedingungen von Freiheitsentzug und Zwangsteilhabe an subkulturellen Milieus die Befähigung zu autonomer wie rechtskonformer Lebensgestaltung erwerben zu sollen. Wer nicht an Resozialisierungsimpulse durch bloße Abschreckung, sprich Erschrecken vor Haftbedingungen, glaubt müsste schier verzweifeln vor der Zumutung des Resozialisierungsauftrages insbesondere an die geschlossenen Haftanstalten. Dies zumindest dann, wenn nicht alles Mögliche unternommen wird, den Haftalltag so zu gestalten, dass nicht vornehmlich nach innen ‚sozialisiert‘ wird, sondern eine brauchbare Vorbereitung auf die Situation nach der Entlassung erfolgt. Auf der anderen Seite ist aber nicht zu verkennen, dass die Inhaftnahme in den (geschlossenen) Vollzug für nicht Wenige auch neue Entwicklungs- insbesondere Bildungschancen eröffnet: Häftlinge, die häufig in recht derangiertem Zustand (Verwahrlosung, Suchtproblematik u.ä.m.) ankommen, gewinnen durch Anpassung an die Vorstrukturierungen des Haftalltags physisch wie psychisch an Statur. Personen, die es zuvor ‚draußen‘ nicht vermocht haben, eine auch nur subjektiv als sinnvoll erkannte Lebensgestaltung zu entwickeln, es zuvor niemals geschafft haben, schulischen wie beruflichen Erfordernissen auf Dauer erfolgreich zu entsprechen, holen oftmals entsprechende Abschlüsse mit überdurchschnittlichem Erfolg nach. Dies gelingt, weil sie - im wahrsten Sinne des Wortes - keine komfortablen Rückzugs- oder gar Fluchtmöglichkeiten vor den zu leistenden Anforderungen haben. Solche Erfolge drohen aber wirkungslos zu verpuffen, wenn nicht für deren nachhaltige Verankerung in die Gegebenheiten nach der Haftentlassung Vorsorge getragen werden kann.

6.3.1. Beschreibung

Bei inhaftierten Jugendlichen und Heranwachsenden sind mehrheitlich Multiproblemlagen gegeben (z.B. Abhängigkeit von legalen wie illegalen Drogen, Lernbeeinträchtigungen, soziale Perspektivlosigkeit). Häufig liegen Schwierigkeiten in familiärer oder partnerschaftlicher Hinsicht sowie eine unterdurchschnittliche Durchstrukturierung des Freizeitbereiches vor. Der Anteil von Inhaftierten mit Migrationshintergrund ist überproportional hoch. In bundesweitem Trend ist die Zahl der Gefangenen mit kürzeren Freiheitsstrafen angestiegen; die nicht zur Bewährung ausgesetzt werden, sondern im (geschlossenen) Vollzug verbüßt werden. Im Jugendvollzug in Hessen liegt die durchschnittliche Verweildauer bspw. bei etwa einem Jahr. Charakteristisch sind aber vor allem diskontinuierliche Bildungskarrieren mit nur selten

abgeschlossenen Berufsausbildungen und dauerhaften Berufstätigkeiten.¹ Schon bei Haftantritt liegen also in aller Regel erhebliche Defizite vor, die einer Integration in die Arbeitswelt entgegen stehen; nach der Entlassung wird noch der Makel der Inhaftierung hinzu kommen.

Schon in den einschlägigen Passagen des allgemeinen Strafvollzugsgesetzes waren die Justizvollzugsanstalten gehalten, den Haftablauf so zu gestalten, dass Defizite in schulischer und beruflicher Hinsicht angegangen werden. In der praktischen Umsetzung des geschlossenen Vollzugs bedeutet dies im wesentlichen: Vorbereitung auf nachzuholende schulische wie berufliche Abschlüsse, ansonsten Einsatz in den anstaltsinternen Eigen- bzw. Unternehmerbetrieben. Aufgrund von persönlichen Ausschlusskriterien wie mangelnder Eignung, nicht ausreichender Haftzeiten sowie gelegentlich auch gegenläufiger Förderrichtlinien (etwa ausländerrechtlicher Status oder Erfordernis baldiger Verfügbarkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt) mussten vollständig absolvierte berufliche Vollausbildungen (Dauer 2 bis 3,5 Jahre) eher die Ausnahme bleiben. Die Entlassungsvorbereitung unter Federführung der internen sozialen Dienste umfasste auch den Bereich Arbeit. In den meisten Fällen konnte sie über die Weitergabe allgemeiner Informationen und einschlägiger Adressen nicht hinausgehen. Erworbene Abschlüsse in der Haft, zumindest im Status beruflicher Zwischenprüfungen, waren und sind nützlich bei der späteren Integration in den Arbeitsmarkt; bloße Bescheinigungen über erfolgte Einsätze in den Werkbetrieben aber wohl kaum.

Zur besseren Ausnutzung haftinterner (Ausbildungs-)Ressourcen sowie zur Verbesserung der Chancen der *Mehrzahl* der Haftentlassenen auf dem Arbeitsmarkt ist es in einigen Vollzugsanstalten zu einer *Diversifizierung der Ausbildung* im Sinne einer Ausweitung der Angebotspalette sowie der zunehmenden Zertifizierung von Ausbildungsbestandteilen (Teilqualifizierung, Qualifizierungsbausteine, Computerführerscheine) gekommen. Vorgeschaltet werden zunehmend geeignete *Kompetenzfeststellungsverfahren*, mit dem die tatsächlichen Ressourcen der Inhaftierten aufgezeigt und für die weitere Bildungsarbeit aufgeschlossen werden sollen. Entlassungen finden gehäuft über gezielte Kooperationen mit Zeitarbeitsfirmen statt. In einigen Ländern sind *Übergangsmanagements* für Haftentlassene

¹ Bei einer Stichtagserhebung (2003) im hessischen Jugendstrafvollzug verfügte etwa die Hälfte der Inhaftierten über keinerlei Schulabschluss. Bei den anderen überwog der Hauptschulabschluss (44%). Höhere Qualifikationen waren die Ausnahmen, nur 6 % hatten eine Berufsausbildung abgeschlossen und nur 3% waren dauerhaft berufstätig gewesen. Bei einer Sonderauswertung für die Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe durch die TU Darmstadt fielen hingegen die Unterschiede zwischen den befragten Inhaftierten und der Kontrollgruppe unerwartet mäßig aus. (Meyer, Susanne: BAG-S-Sonderauswertung: Lebenslagen straffällig gewordener Menschen, Darmstadt 2006.)

etabliert worden.² Mit unterschiedlichen Schwerpunktsetzungen werden in der Regel die Zeiten unmittelbar vor bzw. nach Haftentlassungen abgedeckt. Wichtige Rahmenbedingung für die Gestaltung und Begleitung der Übergänge ist bspw. ob vorwiegend aus dem offenen oder aus dem geschlossenen Vollzug heraus entlassen wird. Über eine Projektfolge³ konnte etwa in Nordrhein-Westfalen die Entlassungsvorbereitung in den Justizvollzugsanstalten mit landesweit vorgehaltenen Nachsorgeeinrichtungen verzahnt werden.

Die JVAen für Jugendliche und Heranwachsende sind nunmehr gehalten, die Vorgaben der seit 1.1.2008 geltenden Jugendstrafvollzugsgesetze der Länder umzusetzen. Im Hessischen Jugendstrafvollzugsgesetz (HessJStVollzG) etwa⁴ ist in § 27 II der Vorrang einer „Teilnahme an schulischen und beruflichen Orientierungs-, Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen oder speziellen (Förder-)Maßnahmen“ hierzu vor der allgemeinen Arbeitspflicht verbürgt. § 27 III legt u.a. die Ausrichtung auf „außerhalb der Anstalt geltende Anforderungen“ fest. Des weiteren sollen „die Gefangenen nach der Entlassung auf den erworbenen Qualifikationen aufbauen können. Mit den zuständigen Stellen ist rechtzeitig zusammenzuarbeiten“. Der Terminus Übergangsmangement als solcher ist zwar nicht erwähnt. Insbesondere in § 16 I (Entlassungsvorbereitung) i.V.m. § 7 (Einbeziehung Dritter) und § 17 III (Entlassung) finden sich aber einschlägige Gesetzespassagen. Die Anstalten sollen frühzeitig darauf hinwirken, „dass die Gefangenen über ein geeignete Unterbringung und eine Arbeits- oder Ausbildungsstelle verfügen.“ Die (Jugend-)Bewährungshilfe ist jetzt zu einer „Zusammenarbeit schon während des Vollzugs verpflichtet“. „Auf Antrag kann die Anstalt auch eine nachgehende Betreuung gewähren, wenn dies ihrer besseren Eingliederung dient und die Betreuung nicht anderweitig durchgeführt werden kann.“

6.3.2. Bewertung

Nicht zuletzt durch den verstärkten Einsatz von Kompetenzfeststellungsverfahren, welche nicht (nur) auf Defizitbehebung abzielen, sondern auch individuelle Stärken berücksichtigen,

² Exemplarisch sei auf ein Modellprojekt in der JVA Wiesbaden verwiesen, durch welches in den Jahren 2002 – 2006 versucht wurde auf den 3 Arbeitsebenen Kompetenzfeststellung, berufliche Qualifizierung und Übergangsmangement neue Wege der Berufsausbildung zu beschreiten. (Klein, Lutz u.a.: Übergangsmangement beginnt mit der Kompetenzfeststellung – Ein Diagnose-Qualifizierungs- und Reintegrationsprogramm, in: Goerdeler, Jochen, Walkenhorst, Philipp (Hrsg.), Jugendstrafvollzug in Deutschland, Neue Gesetze, neue Strukturen, neue Praxis?, Bad Godesberg 2007, S. 450 – 467.)

³ Wirth, Wolfgang: „Von Cambridge über Brüssel nach Düsseldorf“. Die Förderung nordrhein-westfälischer Wiedereingliederungsprojekte für Strafgefangene und Haftentlassene aus Europäischen Programmen, in: Forum Strafvollzug: Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe.

⁴ Zur Umsetzung europäischer Standards in den Jugendstrafvollzugsgesetzen siehe Dünkel, Frieder: Europäische Mindeststandards und Empfehlungen für jugendliche Straftäter als Orientierungspunkte für die Gesetzgebung und Praxis: die „European Rules for Juvenile Offenders Subject to Sanctions and Measures“, in: DVJJ (Hrsg.), Dokumentation des 27. Dt. Jugendgerichtstags 2007, Bad Godesberg 2008.

die raschere Anpassung der Bildungsmaßnahmen auf die Erfordernisse der Arbeitsmärkte jenseits der Anstaltsmauern sowie die sukzessive faktische Modularisierung hat sich in vielen Justizvollzugsanstalten schon einiges getan. Insoweit sinnverwandt mit der Situation überbetrieblicher Bildungsträger wird die Simulation der Arbeitswelt auf die Verhältnisse draußen aber bestimmte Grenzen wohl niemals wirklich überschreiten können.⁵ Neben der Qualität der Ausbildungen selbst, ist die Intensität der Unterstützung der Haftentlassenen für eine nachhaltige Integration in die regionalen Arbeitsmärkte von entscheidender Bedeutung. Wenngleich die Vorgabe an die (Jugend-)Bewährungshilfe, schon während der Inhaftierung Kontakt zu ihrer Klientel aufnehmen zu müssen, zu begrüßen ist, ist doch Skepsis geboten, was die Chancen zur Verbesserung der Integrationschancen anbelangt, solange sich an den hohen Betreuungszahlen und dem Anforderungsprofil der Mitarbeiter nichts ändert. Obgleich die Praxis der ‚schleichenden‘ Modularisierung der Berufsausbildungen haftseitig aufgrund der Vielzahl kurzer Inhaftierungszeiten als die relativ beste Lösung zu begrüßen ist, ist anhand bisher gemachter Erfahrungen⁶ festzustellen, dass die absolvierten Ausbildungsabschnitte – obgleich von den Kammern zertifiziert – in aller Regel nicht auf eine Anschlussausbildung angerechnet werden, sondern – immerhin – bestenfalls als ‚Eintrittskarte‘ für eine Ausbildungs- oder Arbeitsstelle ausreichen.

Aus dem Bereich des Übergangsmanagements ist zu vermelden, dass Ausbildungsbetriebe wie Arbeitgeber durchgängig dann eine größere Bereitschaft zur Einstellung zeigen, wenn die Qualität der Ausbildung seriös bescheinigt werden kann und zudem ein zusätzlicher Ansprechpartner neben dem – womöglich schwierigen – neuen Mitarbeiter zur Verfügung steht. Die als solche erfreulich hohen Vermittlungsquoten über kooperierende Zeitarbeitsverbände⁷ sind insofern mit Vorsicht zu betrachten, solange hierdurch keine nachhaltige Verankerung in der Arbeitswelt im Sinne einer zureichenden Erwerbsbeteiligung und darüber hinaus in den sozialen Empfangsräumen insgesamt belegbar ist. Nicht nur ist der – intuitiv zu vermutende - Zusammenhang zwischen Arbeitslosigkeit und Straffälligkeit in der kriminologischen Betrachtung seit jeher durchaus strittig gewesen⁸. Es ist zu befürchten, dass

⁵ In der JVA Butzbach kursiert unter den Inhaftierten etwa folgendes Bonmot hierzu: „Ihr tut so, als ob ihr uns bezahlt. Und wir tun so, als ob wir arbeiten.“

⁶ Dieser Beitrag bezieht sich wesentlich auf Erkenntnisse im Verlauf des Projektes „Arbeitsmarktintegration für jugendliche Straftatene“ (ArJuS), das seit März 2005 unter Trägerschaft des Berufsbildungswerks des DGB (bfw) für des hessische Justizministerium in den JVAen für Jugendliche und Heranwachsende (Frankfurt-Preungesheim, Rockenberg, Wiesbaden) unter meiner Projektleitung durchgeführt wird.

⁷ Hierzu Langenhoff, Georg, Rohlmann, Jenny: ZUBILIS-Arbeitsmarktsurveys – Zweite Befragungswelle. Zusammenfassung der Hauptergebnisse, Düsseldorf 2007, insbes. S. 9 ff.

⁸ Ein ursächlicher, gar monokausaler Einfluss von Arbeitslosigkeit kann regelmäßig nicht belegt werden. (Siehe etwa Albrecht, H.-J., Kriminell weil arbeitslos? Arbeitslos weil kriminell?, in: Bewährungshilfe 1988, S. 133-148. Also ist auch die Annahme, dass mit Arbeitsintegration als solcher die Wahrscheinlichkeit des Begehens von Straftaten abnehme durchaus fragwürdig. In jüngster Zeit hat eine prospektiv angelegte Längsschnittstudie

insbesondere solche Arbeitsverhältnisse, die für die Arbeitnehmer weder aktuell ökonomisch lukrativ sind, noch über darüber hinaus weisende Perspektiven verfügen, keineswegs über sinnstiftende Kräfte verfügen, für sich genommen zu einer dauerhaften Legalbewährung beizutragen.

6.3.3. Handlungsbedarf

In den Justizvollzugsanstalten hat es schon immer interne Initiativen zur Verbesserung der Integrationschancen in die Arbeitsmärkte gegeben. Gestaltungsvorschläge können zudem vieles aufgreifen, was in den zurückliegenden Jahren etwa über Modellprojekte in die Wege geleitet wurde. Insoweit geht es mehr darum, den Verbindlichkeitsgrad effektiver Integrationsarbeit zu erhöhen,⁹ d.h. nicht (nur) auf Einzelinitiativen tüchtiger Sozialdienste oder Projektmitarbeiter zu setzen. Die Erfahrungen eines Projektes zur Arbeitsmarktintegration jugendlicher Straftentlassener (ArJuS)¹⁰ zeigen Folgendes:

Bei jugendlichen Inhaftierten, die von der Haftdauer sowie der persönlichen Eignung her für eine Vollausbildung im Sinne des dualen Systems in Frage kommen, muss eine solche stets Vorrang vor niedrighschwelligeren Angeboten und insbesondere vor Einsätzen in Unternehmerbetrieben haben. Für Inhaftierte, die aufgrund kürzerer Verweildauern hierfür nicht in Frage kommen, ist das Absolvieren kürzerer Ausbildungsabschnitte aus Ausbildungsrahmenplänen dann sinnvoll, wenn diese über die Kammern zertifiziert werden können. Einsätze in Arbeitstherapien, Berufsvorbereitungsmaßnahmen und dergleichen müssen hiervon seriös unterschieden werden. Ansonsten ist von vornherein kaum eine Anschlussfähigkeit an Bildungsangebote nach der Haftentlassung gegeben.

Wichtiger als eine Entlassungsvorbereitung im Sinne einer allgemeinen Beratung zu den Arbeitsmarktchancen und dem Bereithalten der notwendigen Unterlagen (Zeugnisse, Arbeitsnachweise, tabellarische Lebensläufe etc.) ist die zeitige Entwicklung realistischer Berufsperspektiven. Realistisch in zweierlei Hinsicht: Zum einen müssen diese bei den nun einmal gegebenen gesellschaftlichen Rahmenbedingungen auch umsetzbar sein; zum anderen

in Bremen von Karl F. Schumann u.a. die Diskussion aber neu entfacht Offenbar auf der Argumentationslinie des klassischen ‚labeling approaches‘ gehen die Autoren davon aus, dass (auch) hier im Grunde wesentlich selektives Entscheidungsverhalten der sanktionierenden Instanzen durchschlägt und selbst eine erfolgreiche Integration in den Arbeitsmarkt als solche *mitnichten* zuverlässiges Indiz für eine Legalbewährung sei. Siehe ausführlich: Schumann, K. F. : „Berufsbildung, Arbeit und Delinquenz: empirische Erkenntnisse und praktische Folgerungen aus einer Bremer Längsschnittstudie.“ In: Dessecker, Axel: Jugendarbeitslosigkeit und Kriminalität. Kriminologische Zentralstelle Wiesbaden, 2006, S. 43 – 68, mit alternierender Bewertung Wirth, Wolfgang: Ausbildungs- und Beschäftigungsintegration für Haftentlassene: die Entwicklungspartnerschaft MABiS.NeT, ebd. S. 257 – 275.

⁹ Hierzu dürfte die Entscheidung des BverfG zum Erfordernis einer gesetzlichen Grundlage für den Jugendstrafvollzug einiges beitragen (BverfG, 2 BvR 1673/04 vom 31.5.2006)

¹⁰ Siehe Fn. 6.

attraktiv für den Haftentlassenen selbst.¹¹ Für Anschlussmaßnahmen an in der Haft begonnene Ausbildungen ist frühzeitig – d.h. geraume Zeit vor der Haftentlassung¹² – Vorsorge zu treffen; ähnliches gilt für notwendige medizinisch-psychologische Untersuchungen zu Überleitungen in den Reha-Bereich. Es gilt schon die (Haft-)Zeit zu nutzen, um der Gefahr eines ‚Entlassungslochs‘ - im Sinne einer unabsehbaren Zeit nicht durchstrukturierter Alltagsabläufe - unmittelbar nach Entlassungen zu begegnen. Hierfür muss es zu einer dauerhaften Verschränkung institutioneller (Unterstützungs-)Möglichkeiten im Sinne von begehbaren Standardwegen für Fallgruppen Haftentlassener kommen (etwa im Sinne des Projektes Chance e.V. in Baden-Württemberg).¹³

Mit fallspezifisch unterschiedlicher Intensität müssen Nachsorgeleistungen vorgehalten werden. Angesichts hoher Fallzahlen kann man sich (vorerst) nicht allzu viel an einschlägiger Unterstützung etwa durch die (Jugend-)bewährungshilfe versprechen. Gebraucht wird hingegen eine fallbezogene Lobbyarbeit. In Zeiten, da soziale Randständigkeit als solche zunehmend Gefahr läuft kriminalisiert zu werden, wird eine solche gelegentlich auch gegen die Anfangsintentionen unterstützender Institutionen (wie Agenturen für Arbeit, ArGen, Optionskommunen, Träger von Weiterbildungen etc.) betrieben werden müssen.¹⁴ Wenn man gerade bei Jugendlichen und Heranwachsenden in erster Linie auf die Anschlussfähigkeit an die Mehrheitsgesellschaft, als dem relativ erfolgversprechendsten Weg für eine (Re-) Integration setzt und weniger auf vorgezeichnete Bahnen biographisch dauerhafter Elends-

¹¹ Was das jeweils bedeutet, ist nur am Einzelfall entscheidbar. Die Praxis der Übergangsmangemente zeigt immer wieder, dass auch lukrativ anmutende Optionen zwar während der Inhaftierung zumindest oberflächlich gefolgt wird, nach der Entlassung aber recht schnell fallen gelassen werden. Zum methodischen Zugang des Zusammenhangs von biographisch Handlungsrepertoire und dem Annehmen bzw. Ausschlagen gesellschaftlicher Optionen bei subkultureller Überformung siehe ausführlich Klein, Lutz: Heroin sucht: Ursachenforschung und Therapie. Biographische Interviews mit Heroinabhängigen, Frankfurt 1997.

¹² Das Hessische Jugendstrafvollzugsgesetz (HessJStVollzG) sieht in § 16 I einen Zeitpunkt von „spätestens sechs Monaten vor dem voraussichtlichen Entlassungszeitpunkt“ vor.

¹³ Dieses Nachsorgeprojekt für junge Straftatlassene wird von der Landesstiftung Baden-Württemberg finanziert. Ehren- oder hauptamtliche Mitarbeiter von insgesamt 49 Mitgliedsvereinen nehmen als persönliche Begleiter bereits im Vollzug Kontakt zum Gefangenen auf. Sie begleiten und helfen bei den Entlassungsvorbereitungen (u.a. Wohnungs- und Arbeitssuche). Die Coaches kommen aus der Nähe des Wohnorts des Entlassenen und bleiben auch in der Nachsorgephase erster Ansprechpartner.

¹⁴ Als Beispiel hierfür sei die Direktive ‚Vermittlung vor Ausbildung‘ erwähnt. Angesichts von (Re-) Sozialisierungsbemühungen, die auf eine Nachhaltigkeit bei der Durchstrukturierung von Alltagsabläufen setzen, kann eine solche Regel insbesondere bei solchen Fällen äußerst kontraproduktiv sein, bei denen der Abschluss einer begonnen Ausbildung sinnvoll erscheint. Bei der Errichtung der neuen Strukturen der Arbeitsverwaltung war zeitweise die Rede davon, die (Leistungs-)Sachbearbeiter müssten von Gejagten (sprich: Opfern eines überzogenen Anspruchsdenkens) zu Jägern (sprich: Vermeidern überflüssiger Leistungsansprüche) werden. Wenn das in der Praxis den Impuls bedeutet, Personen erst einmal aus dem Bezug von Lohnersatzleistungen oder Grundsicherung heraus drängen zu wollen ohne etwas Substantielles anbieten zu können, kann das für die Klientel der gerade aus der Haft Entlassenen mitunter fatale Folgen in ihrer Entscheidungsfähigkeit für oder gegen strafbare Handlungen haben.

verwaltung hat sich eine Ergänzung um ehrenamtliches Mentoring¹⁵ als recht erfolgversprechend erwiesen. Hierin liegt im übrigen auch eine (zusätzliche) Möglichkeit, Haftentlassene auch in Sphären jenseits des rein ökonomischen zu verankern (etwa im Freizeitbereich, Sport, Kirche, Kultur). Anerkennungsdefizite – um einen zentralen Begriff des Bielefelder Konfliktforschers Wilhelm Heitmeyer zu verwenden - sind durch die bloße Übernahme etwa von Arbeitsgelegenheiten ohne Aussicht auf bessere Zeiten nicht wirklich zu beseitigen.

¹⁵ Das Mentoring von ArJuS etwa ist organisatorisch an den *Verein Holzstraße e.V. der JVA Wiesbaden* angebunden.